

# **Lehrpersonalverordnung**

## **(Änderung vom 12. Dezember 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:                    Die Staatsschreiberin:  
Thomas Heiniger                    Kathrin Arioli

---

## **Lehrpersonalverordnung (LPVO)**

**(Änderung vom 12. Dezember 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Stellenplan

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Basiswert beträgt:

- lit. a und b unverändert.
- c. auf der Sekundarstufe 17,31.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Gemeinde-  
eigene Vollzeit-  
einheiten

§ 2 e. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:

- a. Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich, sowie drei Wochenlektionen aus dem Pflichtbereich der 3. Klassen der Sekundarstufe,
- lit. b–g unverändert.



## **Begründung**

### **A. Änderung von §§ 2 und 2e**

Mit Beschluss vom 13. März 2017 hat der Bildungsrat die mit dem Lehrplan 21 verbundene Lektionentafel in Kraft gesetzt. Für die Sekundarstufe gilt sie ab Schuljahr 2019/2020 (BRB Nr. 5/2017). Aufgrund von geringfügigen Änderungen in der Lektionenverteilung sind die §§ 2 und 2e der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) auf den 1. August 2019 anzupassen.

Zum einen wurde im obligatorischen Bereich die Lektionenzahl der 1. Sekundarklassen um eine Wochenlektion erhöht und jene der 3. Sekundarklasse A um zwei Wochenlektionen gekürzt. Dies führt zu einer geringfügig tieferen Zahl von kantonalen Lehrpersonen-Lektionen auf der Sekundarstufe. Folglich ist der für die Berechnung der Vollzeiteinheiten notwendige Basiswert auf der Sekundarstufe gemäss § 2 Abs. 3 lit. c auf 17,31 (bisher 17,27) zu erhöhen.

Zum anderen wurde der Projektunterricht von drei auf zwei Wochenlektionen verringert. In den 3. Sekundarklassen werden drei Wochenlektionen aus dem Pflichtbereich von den Gemeinden beschlossen und finanziert. Bisher betraf dies die drei Lektionen Projektunterricht. Neu wird nicht mehr festgelegt, welche drei Pflichtlektionen an den 3. Sekundarklassen communal abgedeckt werden sollen. § 2e Abs. 2 lit. a ist entsprechend anzupassen.

### **B. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Verordnungsänderung führt zu einem jährlichen Minderaufwand für den Kanton von rund Fr. 140 000.

### **C. Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung soll mit der Einführung des neuen Lehrplans auf der Sekundarstufe auf das Schuljahr 2019/2020 (1. August 2019) in Kraft treten.